Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg, 28.04.2023

Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

**Firma Hamburger Energiewerke GmbH
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG (Az.: 184/22) -**

**Neugenehmigung eines Heizwerkes im Stadtteil Steilshoop**

# A Sachverhalt

Die Firma Hamburger Energiewerke GmbH hat am 14.12.2022 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen (hier: Erdgas und Heizöl EL) in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW (Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück Gründgensstraße 6a, 22309 Hamburg, beantragt.

Das geplante Heizwerk in Steilshoop soll eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 49,9 MW aufweisen, welche sich auf insgesamt drei Heißwasserkessel mit jeweils 16,64 MW verteilen soll. Als Brennstoffe sind sowohl Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung als auch Heizöl EL geplant, wobei der Betrieb mit Heizöl EL als Alternativbetrieb geplant wird. Die dafür erforderlichen Nebeneinrichtungen wie die Pumpenstation sowie die Betankungsfläche werden fest installiert, wohingegen der Heizöltank nur im Bedarfsfall temporär aufgestellt wird. Für das Heizwerk wird ein neues Gebäude errichtet, welches sich in das Kesselhaus sowie einen Anbau (für Leitwarte, Sanitärräume etc.) aufteilen wird. Zudem soll ein dreizügiger Schornstein südlich des Kesselhauses errichtet werden. Die geplante Inbetriebnahme ist auf 12/2025 datiert.

# B Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits­prüfung besteht oder nicht.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen (hier: Erdgas und Heizöl EL) in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW stellt nach Nr. 1.2.3.1 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung gemäß der jeweilig einschlägigen Prüfungskriterien (siehe Abschnitt C) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhaben­trägers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 7 UVPG durchgeführt.

# C Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

## 1. Merkmale des Vorhabens / des Standorts bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

* 1. **Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutz­kriterien)**
		1. **Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

 Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Hainesch Iland“ befindet sich nordöstlich in ca. 6.900 m Entfernung. Zudem befindet sich in etwa 7.300 m östlich des Standortes das Gebiet „Stellmoorer Tunneltal/ Höltigbaum“.

 In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffimmissionen und Säureeinträge durch Schwefeloxide, Beeinträchtigungen verursachen. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen die der TA Luft deutlich unterschreiten und eine ausreichende Entfernung vorliegt, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

**1.1.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

 Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Eppendorfer Moor“ befindet sich in ca. 3.600 m Entfernung.
Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen die der TA Luft deutlich unterschreiten und eine ausreichende Entfernung vorliegt, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

**1.1.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzge­setzes:**

 Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein National­park ausgewiesen. Der nächstgelegene Nationalpark ist das „Hamburgische Wattenmeer“ mit einer Entfernung von ca. 100 km in nordwestlicher Richtung.

**1.1.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

 Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphären­reservat ausgewiesen.

 Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete „Langenhorn, Fuhlsbüttel, Klein Borstel“ und „Hummelsbütteler Feldmark/ Alstertal“ befinden sich nordwestlich in ca. 2.200 m und 2.500 m Entfernung. In östlicher bzw. südöstlicher Richtung in ca. 4.500 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Farmsen“. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen die der TA Luft deutlich unterschreiten und eine ausreichende Entfernung vorliegt, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

**1.1.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

 Das nächstgelegene Naturdenkmal „Sievertsche Tongrube“ befindet sich nördlich in ca. 3.600 m Entfernung. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen die der TA Luft deutlich unterschreiten und eine ausreichende Entfernung vorliegt, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

**1.1.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnatur­schutzgesetzes:**

 Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutz­verordnung. Im Rahmen des Vorhabens sind keine Baumfällungen oder Entfernungen von Hecken geplant.

**1.1.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

 Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Die nächstgelegenen geschützten Biotope befinden sich in einer Entfernung von 650 m bis 1.000 m. Dabei handelt es sich um natürliche oder naturnahe, stehende Gewässer (650 m und 900 m), Sumpfwälder (900 m) sowie Streuobstwiesen (1.000 m).

 Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschreiten werden und eine ausreichende Entfernung vorliegt, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

**1.1.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutz­gebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:**

 Die Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

In einer Entfernung von ca. 6.500 m westlich des Vorhabens befindet sich die geplante Wasserschutzgebietzone III „Planungsraum Stellingen-Süd“. Weitere Wasserschutzgebiete mit einer Entfernung von ca. 7.000 m sind „Langenhorn-Glashütte“ im Norden sowie „Billstedt“ südöstlich des Vorhabens. Die nächstgelegenen Überschwemmungsgebiete sind „Alster“ (2.000 m) sowie „Osterbek“ (2.200 m).

**1.1.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqua­litätsnormen bereits überschritten sind:**

 Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

 Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2022) die Grenzwerte von NO2 gemäß 39. BImSchV im Jahr 2021 eingehalten worden. Die NO2-Konzentrationen an Verkehrsmessstationen befanden sich zwischen der oberen Beurteilungsschwelle und dem Grenzwert.
Da die Emissionen der Anlage die Bagatellmassenströme nach TA Luft unterschreiten und über den 30,3 m hohen Schornstein ein freies Abströmen der Emissionen gewährleistet wird, ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich NO2, SO2 und Feinstaub zu rechnen.

**1.1.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:**

 Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befin­den sich nördlich der Gründgensstraße im Fritz-Flinte-Ring in einer Entfernung von ca. 70 m. Das Vorhabengebiet wird ausschließlich als Gewerbepark benutzt. In den Wohngebieten sind keine erheblich nach­teiligen Auswirkungen durch Geruchs- und Lärmimmissionen zu erwarten.

**1.1.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Boden­denkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutz­behörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:**

 Am Standort der geplanten Anlage oder direkt angrenzend sind keine Denkmale, Denkmalensembles oder Bodendenkmale vorhanden. Die nächstgelegenen Baudenkmäler befinden sich in 600 m Entfernung (Baudenk­mal „Martin-Luther-King-Kirche“ und ein Siedlungsbau in der Meister-Francke-Straße 39). In einer Entfernung von ca. 450 m liegt das nächstgelegene Gartendenkmal, der Ohlsdorfer Friedhof. Es bestehen aufgrund der umliegenden hohen Wohnbebauung (Hochhäuser) und der Entfernung keine relevanten Sichtbeziehungen. Daher liegen hier keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Gartendenkmals und des Baudenkmals (Kirche) durch das Vorhaben vor.

**1.2 Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)**

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass sich keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG ergeben. Damit ist die Vorprüfung abgeschlossen. Die zweite Prüfstufe ist hier nicht erforderlich.

**2. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeits­prüfung nicht erforderlich ist.

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg, 28.04.2023